

## **Gebührensatzung der Gemeinde Bröthen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), der §§ 40 und 43 des Wassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein (WasG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 und dem § 21 des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bröthen vom 27.11.2013 folgende Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung erlassen:

### § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bröthen gehört dem Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung an. Der Wasser- und Bodenverband erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 11.02.2008 (GVOBl. 2008 S. 91). Er unterhält die fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und der Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

### § 2 Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch den Wasser- und Bodenverband. Zur Deckung der für die Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband werden Gebühren erhoben.

### § 3 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 WasG SH die Unterhaltung der in § 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt. Es handelt sich hierbei um
  - a) die Eigentümerinnen oder Eigentümer des Gewässers,
  - b) die Anliegerinnen oder Anlieger,
  - c) die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die die Unterhaltung erschweren und

- d) die anderen Eigentümerinnen oder Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet; zu den Grundstücken im Einzugsgebiet rechnen im vollen Umfang auch solche Grundstücke, die Mulden, Senken, Kuhlen oder ähnliche Bodenvertiefungen enthalten, aus denen ein oberirdisches Abfließen in ein nach Satz 1 zu unterhaltendes Gewässer nicht möglich ist oder gewöhnlich nicht stattfindet; das Gleiche gilt für Grundstücke, die von Erdwällen umschlossen sind.
- 2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschuld.

#### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr richtet sich nach der Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in dem Wasser- und Bodenverband entstehen (§ 1 der Satzung) **9,55 Euro** erhoben.
- 2) Für das gesamte Einzugsgebiet, außer das in Absatz 3 genannte Einzugsgebiet, wird je angefangene Hektar (ha) 1 Gebühreneinheit festgesetzt.
- 3) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Waldflächen nach § 43 WasG SH i. V. m.<br>§ 21 Abs. 1 Ziff. 4.1 LWVG =   | 0,3 GE/ha |
| b) Seeflächen, nach § 43 Abs. 2 WasG SH i. v. m.<br>§ 21 Abs. 1 Ziff. 4.2 LWVG =  | 0,6 GE/ha |
| c) Naturschutzgebiete, Moore, Sümpfe, Brüche,<br>Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,<br>Heiden, Dünen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte,<br>Auwälder, stehende Kleingewässer, Trockenrasen und<br>Staudenfluren, sofern die Beitragspflichtigen die Voraus-<br>setzungen für die Abschläge nachweisen nach<br>§ 43 Abs. 2 WasG SH i. V. m. § 21 Abs. 1 Ziff. 4.3 LWVG = | 0,4 GE/ha |
- Das Gleiche gilt für die übrigen Biotope im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit sie nach § 25 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes kartiert worden sind.
- 4) Von der Beitragspflicht freigestellt sind die in Nr. 3 a und 3 c genannten und nachgewiesenen Flächen und Naturschutzgebiete, die eine überragende Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt haben. Über die Bedeutung entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.
- 5) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinden, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den

Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 5  
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6  
Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- 1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 15. November jeden Jahres fällig und an die Amtskasse des Amtes Büchen zu zahlen.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.04.1993 außer Kraft.

Bröthen, den 03.12.2013

Der Bürgermeister

Siegel

gez. Burmester

\_\_\_\_\_  
Burmester